

Nummer: 2022/0519

Publikationsdatum: 24.08.2022, Ausgabe 34/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erschliessung des Schulgeländes «Neumünster» für den Radverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

Näfgasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, Zubringerdienst gestattet.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Näfgasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.10.1956: Fahrverbot. Auf der Näfgasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten (allg. Fahrverbot). Die Zufahrt zum Güterumschlag sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen ist gestattet.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften